

Der Bodenschutz hat sich neben dem Wasserrecht und dem Abfallrecht zu einem weiteren wesentlichen Arbeitsschwerpunkt des Verwaltungshandelns im technischen Umweltschutz auf Landkreisebene entwickelt. Bei der Mehrzahl aller Altlastenstandorte liegen neben schädlichen Bodenveränderungen auch zum Teil erhebliche Grundwasserverunreinigungen vor, die sich kilometerweit ausbreiten können. Da im Rhein-Sieg-Kreis ein erheblicher Anteil der quartären Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist der Grundwasserschutz generell von sehr hoher Bedeutung. Altlastensanierung und Flächenrecycling bleiben daher eine sehr anspruchsvolle Zukunftsaufgabe.

Wegen der im geringeren Maße zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen Bodenschutzmaßnahmen zukünftig durch den effektiven Einsatz der Mittel und den Abbau von bürokratischen Hemmnissen aktiv begleitet werden. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hatte bereits in den Resolutionen zur Umsetzung der Landesbodenschutzgesetzes vom 27. Juni 2002 und zur Novellierung des Landeswassergesetzes vom 17. März 2005 an die Landesregierung entsprechende Forderungen gestellt.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

Um einen Überblick über die Vielzahl an unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben für den Bodenschutz zu erhalten, wurden diese übersichtlich zusammengestellt und in 4 Leistungen zusammengefasst.

Die Aufgabenstruktur der Unteren Bodenschutzbehörde sieht folgendermaßen aus:

- Katasterführung
- Auskunft aus dem Altlastenkataster, Beratung und Datentransfer
- Gefahrenabwehr
- Stellungnahmen bei der Trägerbeteiligung

B. Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte

1. Katasterführung, Auskunft und Beratung und Stellungnahmen

In der Katasterführung sind alle Aufgaben gebündelt, die der Informationsverarbeitung und Neugewinnung von Daten an Problemstandorten dienen. Das Altlastenkataster bildet die Datenbasis für alle weiteren Leistungen.

Derzeit sind im Kataster 1384 Flächen erfasst. Altablagerungen, Altstandorte sowie schädliche Bodenveränderungen/Verdachtsflächen bei laufenden Gewerbe-/Industriebetrieben werden in das Kataster aufgenommen. Diese Informationen werden von den Städten und Gemeinden, die im Rahmen des Flächenrecyclings, der Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren auf verlässliche Daten angewiesen sind, benötigt.

Eine systematische Abarbeitung der erfassten Flächen durch die Untere Bodenschutzbehörde ist leider bei den derzeitigen Förderrichtlinien der Landesmittel nicht möglich. Der notwendige Untersuchungsumfang einer orientierenden Untersuchung liegt häufig unter der vom Land festgelegten Bagatellgrenze von 20.000 Euro. Wichtig wäre dahingehend eine Änderung zu erreichen, dass die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen einer Förderung **mehrere** Verdachtsflächen inhaltlich - thematisch zusammenfassen kann.

Aus dem Ziel einer einfachen Datenbank mit einem überschaubaren Grunddatensatz für das Altlastenkataster ergibt sich konsequenterweise die Forderung an das Land, die im Rahmen der Datenübermittlung geforderten immer umfangreicheren Informationswünsche auf die beim Landkreis elektronisch erfassten Daten zu begrenzen.

2. Gefahrenabwehrmaßnahmen im Boden- und Grundwasserschutz

2.1 Ziele

Der Bereich Gefahrenabwehr bildet den eigentlichen fachlichen Schwerpunkt. Ziel ist es, über eine klare Projektsteuerung die zum Teil komplexen und aufwändigen Sanierungsmaßnahmen zeitnah und finanziell angemessen abzuwickeln.

2.2 Großräumige Grundwasserverunreinigungen

Über die Jahre hat sich gezeigt, dass die knappen finanziellen Mittel sehr effektiv in großräumigen Grundwasseruntersuchungskampagnen eingesetzt werden konnten. Bei dann festgestellten Belastungsschwerpunkten werden diese Bereiche zu Arbeitsschwerpunkten, wo einzelne Gefahrenabwehrmaßnahmen und systematische orientierende Untersuchungen effektiv aufeinander abgestimmt werden können.

Könnten diese Maßnahmen zukünftig über Landesmittel mitfinanziert werden, wäre dies ein wichtiger Schritt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Boden- und Gewässerschutz.

Die möglichen Finanzierungen auf Landesebene bei Sanierungen von Punktquellen sind sehr eingeschränkt. Landesmittel werden max. für 2 Jahre Betriebsdauer gewährt. Parallel hierzu wäre es sinnvoll, verbindliche Aussagen oder Vergleichswerte der staatlichen Fachbehörden zu erhalten, welche Maßnahmen noch verhältnismäßig sind und auch finanzierbar bleiben.

2.3 Förderverfahren

Der AAV ist bei der Sanierung vieler Umweltschäden in Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Partner. Die kommunalen Belange- insbesondere bei langwierigen Sanierungsfällen mit zahlungsunfähigen bzw. nicht existenten Ordnungspflichtigen - sollten weiterhin im Maßnahmenplan berücksichtigt und auch umgesetzt werden.

Es ist daher erforderlich, dass die Förderrichtlinien entsprechend der Erfahrungen der Vollzugsbehörden angepasst werden. Ziel muss sein, dass eine Verbesserung der Informationsdichte im Altlastenkataster erreicht wird. Dies führt im Ergebnis zu folgenden Effekten:

- höhere Planungssicherheit für Städte und Kommunen
- Förderung des Flächenrecyclings
- höhere Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr
- zeitnahe Ermittlung von Schadensquellen
- ressourcenschonender Umgang mit Boden.

2.4 Entbürokratisierung

Werden bei laufenden Gewerbe- und Industriebetrieben Boden- und Grundwasser-verunreinigungen ermittelt, stehen beim weiteren bodenschutzrechtlichen Vollzug verstärkt wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Fragestellungen im Vordergrund. Dies kann die zeitnahe Abwicklung einer Sanierung erheblich verzögern.

Die Erfahrungen zeigen auch heute noch, dass eine umweltgerechte Stilllegung durch den Betreiber häufig nicht erfolgt und solche Standorte dann im Altlastenkataster und somit bei der Unteren Bodenschutzbehörde verbleiben.

Wer eine Anlage genehmigt, sollte auch für die Beseitigung der Umweltschäden verantwortlich sein. Bei der verantwortlichen Behörde liegen alle Detailkenntnisse vor. Schäden können so zeitnah und effektiv durch den Betreiber beseitigt werden.

Ziel sollte sein, **einer** Behörde am Standort klare Verantwortlichkeiten zuzuweisen.

Der Umweltausschuss hat vorgenannter Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 02.11.2005 einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 19.12.2005 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 21.12.2005